



**SATZUNG**

**der**

**LANDESSENIOREN-**

**VERTRETUNG NRW e. V.**

Gasselstiege 13, 48159 Münster  
Telefon: (02 51) 21 20 50 Fax: (02 51) 2 00 66 13  
E-Mail: [info@lsv-nrw.de](mailto:info@lsv-nrw.de) Homepage: [www.lsv-nrw.de](http://www.lsv-nrw.de)

## **Präambel**

Die demographische Entwicklung zeigt, dass die Zahl der älteren Menschen weiter steigen wird. Damit sind Veränderungen in der Gesellschaft, insbesondere in sozialen Bereichen, zu erwarten. Um dieser Herausforderung zu begegnen, ist ein intensiver Informationsaustausch erforderlich, der zum besseren Verständnis aller Beteiligten beitragen kann. Die Landesseniorenvertretung dient dazu als Plattform und will überregional Sprachrohr der Seniorenbürger/innen sein.

# **Satzung der Landesseniorenvertretung NRW e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck**

Die Landesseniorenvertretung NRW e. V. ist der landesweite Zusammenschluss aller kommunalen Seniorenvertretungen in Nordrhein-Westfalen.

Der Verein bezweckt:

- die Interessenvertretung alter Menschen in allen politischen Belangen,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene,
- die Solidarität der älteren und jüngeren Generation zu fördern,
- die Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
- die Förderung der Interessenvertretung der alten Menschen in landespolitischen Gremien,
- die Mitarbeit an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaltenplanes NRW sowie an Gesetzen und Verordnungen auf Landes- und Bundesebene, die die ältere Generation betreffen,
- die Förderung von Initiativen und Aktivitäten durch "Hilfe zur Selbsthilfe",
- die Organisation von Fort- und Weiterbildung im Sinne des Vereins.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und vertritt die Interessen des Vereins gegenüber Bundesgremien.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:

- a) Kommunale Seniorenvertretungen (SV), Seniorenbeiräte (SBR), Seniorenräte (SR), soweit sie juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sind.
- b) Natürliche Personen dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie von einer kommunalen Seniorenvertretung, einem Seniorenbeirat/Seniorenrat, die keine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts ist, zur Mitgliedschaft vorgeschlagen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der LSV zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Sozialarbeit für alte Menschen und um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei kommunalen Seniorenvertretungen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, durch Auflösung,
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet bis Monat April eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Jedes Mitglied und die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 40% der Mitglieder zugegen sind. Die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzustellen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes bzw. Nachwahlen zum Vorstand,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- e) die Beschlüsse zur Satzung,
- f) die Entscheidung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beantragen. Der Vorstand kann ebenso beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und vier Beisitzerinnen/Beisitzern.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch einen/eine Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Wählbar zum Vorstand sind nur Personen, die einer kommunalen Seniorenvertretung angehören, die Mitglied des Vereins ist.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Geschäftsführung des Vereins,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen für die Geschäftsstelle,
- e) die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes unter Einbeziehung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.

## **§ 8 Vereinsfinanzierung**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) die Förderung durch die Landesregierung NRW,
- b) andere öffentlichen Zuschüsse,
- c) Spenden.

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 9 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Aufgaben, die Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins wahrnehmen, können kostendeckende Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist vollzogen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke der Altenarbeit zu.

Die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreter/innen sind gemeinsam bei der Liquidation vertretungsberechtigt.

**Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. März 2002 in Mülheim beschlossen. In der Mitgliederversammlung am 4. April 2006 in Minden wurde entschieden, im Paragraphen 7 die Zahl der Beisitzer/innen auf vier zu erhöhen und die Satzung redaktionell zu überarbeiten. Diese Änderung tritt mit der Mitgliederversammlung am 25. April 2007 in Kraft.**